

**Verordnung der Stadt Delitzsch zur Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)
vom 28. Februar 1996**

bekannt gemacht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19. April 1996, Seite 156

in der Fassung der

1. Änderungsverordnung vom 27. November 1996, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 10. Januar 1997,
2. Änderungsverordnung vom 22. November 2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 7. Dezember 2001/ 11. Januar 2002 und der
3. Änderungsverordnung vom 22. September 2016, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Delitzsch vom 1. Oktober 2016

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), i. V. m. §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 23) hat der Stadtrat am 28. Februar 1996 verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Delitzsch werden, soweit Parkflächen mit Parkautomaten oder Parkuhren ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind gemäß § 42 Abs. 4 Nr. 2 der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen. Die Höhe der Gebühr und die mögliche Nutzungsdauer muss am Parkscheinautomaten oder an der Parkuhr ersichtlich sein.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den gekennzeichneten Parkflächen.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betragen unter Beachtung der jeweiligen Höchstparkdauer:

0,10 EUR für	12 Minuten,
0,30 EUR für	35 Minuten,
0,50 EUR für	60 Minuten,
0,80 EUR für	95 Minuten,
1,00 EUR für	120 Minuten und
5,00 EUR für	1 Tag.

(2) Die Gebühr ist am Parkscheinautomaten oder an der Parkuhr zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Nicht amtlicher Teil:

Hinweis:

Der mit der 2. Änderungsverordnung neu gefasste § 4 ist seit dem 8. Dezember 2001 in Kraft.

Der mit der 3. Änderungsverordnung neu gefasste § 4 Abs. 1 ist seit dem 2. Oktober 2016 in Kraft.